

**Satzung
über die Grundstücksentwässerung
in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungssatzung)
vom 18.09.1996**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 16. September 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen sind
 - a) die städtischen Kanäle einschl. Zubehör, entweder gesondert für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser - Trennverfahren -, für die gemeinsame Ableitung beider Abwasserarten - Mischverfahren - oder durch Druck mehrerer Pumpen von verschiedenen Grundstücken - Druckentwässerungsverfahren - ,
 - b) die städtischen Anlagen zur Vorklärung der Abwässer,
 - c) städtische Pumpstationen und Rückhalteanlagen,
 - d) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, soweit sich die Stadt ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt, sofern das Anschluß- und das Benutzungsrecht gewährleistet sind.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Werden städtische Abwasseranlagen über Privatgrundstücke geführt, so haben die Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Revisionsschächte ständig frei und zugänglich zu halten.
- (6) Auf städtische Kanäle dürfen keine zusätzlichen Lasten ausgeübt werden.
- (7) Die öffentlichen Kläranlagen im Stadtgebiet werden vom Ruhrverband betrieben.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die bestehende Abwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht). Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme der Anschlußanlagen hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Anschlußanlagen sind alle zum Anschluß des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen und zu deren Benutzung dienenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen (z.B. Anschlußleitungen, Prüfschacht, Rückstauverschluß, Öl- und Benzinabscheider, Fettabscheider, Abwasserhebeanlage).

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechtes

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 4

Anschlußrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluß des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluß des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage früheren Rechts ausgeschlossen war.
- (4) Bei Druckentwässerungsnetzen bedarf der Anschluß von Niederschlagswasser der besonderen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Abwassers ist unzulässig; deshalb dürfen Abfälle weder in fester noch in flüssiger Form ins Abwasser eingebracht werden. Abwasser, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschl. der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,

- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) giftige Stoffe (z. B. Medikamente, Farbstoffe, Lacke),
 - d) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe in vermeidbaren Konzentrationen enthalten, wobei die Grenzwerte, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage ergeben, nicht überschritten werden dürfen, und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeloxid o. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriden,
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
 - g) Schlammrückstände aus Hauskläranlagen gemäß DIN 4261
- (2) Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, daß insbesondere die Ableitung von Schadstoffen in vermeidbaren Größenordnungen unterbleibt. Maßstab hierfür sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung verlangen.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht Grund-, Drain- und Quellwasser eingeleitet werden.
- (4) Wer Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, bedarf einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde gem. § 59 Landeswassergesetz NW.
- (5) Wer gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen läßt (z.B. beim Auslaufen von Behältern, bei Betriebsstörungen), hat den Stadtentwässerungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch der Stadt über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung der Abwässer erfolgt.
- (8) Kondensat aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW, sowie Kondensat aus sonstigen Brennwertanlagen dürfen nur nach vorheriger Neutralisation eingeleitet werden.

- (9) Grundstücke, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, müssen mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser ausgestattet werden (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Das Einsammeln, Befördern und Beseitigen der ausgeschiedenen Abfälle hat nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes und des Altölgesetzes zu erfolgen.

- (10) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlußnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Wassers nachzuweisen.
- (11) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 Landeswassergesetz bleibt unberührt.
- (12) Wer unter Nichtachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift höhere Kosten für die Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere Einleiter eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist im Rahmen seines Anschlußrechtes verpflichtet, sein Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen und an die vorhandene betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald und so lange auf dem Grundstück Abwässer anfallen. Grundlage für die Grundstücksentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1986 in der Fassung vom März 1995. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so daß damit der Anschlußzwang wirksam wird. Der Anschlußzwang besteht auch dann, wenn der Anschluß in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist.
- (2) Der Anschlußberechtigte ist im Rahmen seines Benutzungsrechtes verpflichtet, auf dem Grundstück anfallende Abwässer, mit Ausnahme der in § 4 genannten, in die Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für Niederschlagswasser kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (3) Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblicher oder industriell genutzter Grundstücke anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn es nicht durch Mulden oder Rohrleitungen gefaßt ist und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht gegeben ist.
- (4) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (5) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen binden alle Benutzer des Grundstücks.

- (6) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (7) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 5 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (8) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 2 und 4. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage früheren Rechts unter Beibehaltung vom Anschluß- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (9) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen zuzuführen.
- (10) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (11) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues hergestellt sein.
- (12) Neubauten auf Grundstücken, die noch nicht dem Anschlußzwang unterliegen, sind auf Verlangen der Stadt mit allen Einrichtungen für den späteren Anschluß zu versehen. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (13) Wird eine öffentliche Abwasserleitung nach Errichtung eines Bauwerks hergestellt oder verändert, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Anlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (14) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlußberechtigten den Einbau und Betrieb einer automatischen Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die anderweitige Einleitung und Behandlung der Abwässer mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang ist vom Anschlußverpflichteten binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich zu beantragen und eingehend zu begründen. Dem Antrag sind Pläne darüber beizufügen, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die

Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die Wartung der Druckpumpe sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind, unbeschadet bestehender Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer, z.B. durch Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 2),
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 6 Abs. 12) hat der Anschlußberechtigte auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für die einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die

Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

- (7) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Näheres regelt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder in ein Gewässer mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 10

Sonstige Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen oder gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher und tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen, unbeschadet bestehender Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz, der Befugnis nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 11

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert und mit einem gemeinsamen Anschluß versehen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und im Grundbuch und durch Baulast abzusichern. Voraussetzung für die Gestattung ist, daß die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte gesichert sind.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Anschlußkanal soll einen Durchmesser von 150 mm erhalten. Für die Notwendigkeit größerer Dimensionen der Anschlußkanäle ist ein Nachweis zu führen.
- (2) Ein Revisionsschacht ist nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Kanal entfernt, anzuordnen. Nach dem Revisionsschacht dürfen keine Leitungszusammenführungen erfolgen.
- (3) Werden für den Kanalanschluß Fremdgrundstücke in Anspruch genommen, so hat der Anschlußnehmer die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch und durch Baulast abzusichern.

- (4) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen der DIN 1986 in der Fassung vom März 1995 gegen Rückstau abgesichert werden. Rückstauebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlußstelle.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück bis zum städtischen Kanal - einschließlich Anschlußstutzen bzw. Abzweig - obliegen dem Anschlußberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgemäß durchgeführt werden und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der städtische Kanal muß mit geeignetem Gerät angebohrt und mit den entsprechend genormten Formstücken versehen werden. Sie unterliegen vor Inbetriebnahme der Anlagen der Abnahme durch die Stadt. Diese kann die Abnahme auf einzelne Teile der Anschlußanlage beschränken. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vom Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Herstellung des Kanalanschlusses mittels Kanal-TV-Untersuchung nachzuweisen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, bei Veränderungen von öffentlichen Einrichtungen (Straße, Kanal) den vorhandenen Kanalanschluß des Anschlußnehmers den neuen Erfordernissen entsprechend anzupassen.
- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die zur Grundstücksentwässerung gehörenden Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

§ 13

Betriebsstörungen, Haftung

- (1) Der Anschlußberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß Rückstausicherungen in der Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 14

Meldepflicht

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. durch Auslaufen von Lagerbehältern), so sind die Meldestelle der Stadt Lüdenscheid für Ölunfälle oder andere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Kreisleitstelle der Feuerwehr) und der Stadtentwässerungsbetrieb sofort zu benachrichtigen.
- (2) Wenn sich die Zusammensetzung des Abwassers nachhaltig verändert oder sein Volumen sich über einen längeren Zeitraum wesentlich vergrößert, hat der Anschlußberechtigte dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Stadtentwässerungsbetrieb mitzuteilen und dabei den Zeitpunkt der Veränderung sowie die Art des veränderten Abwassers bzw. die erhöhte Menge anzugeben. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 15

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig vor Durchführung der Anschlußarbeiten einzuholen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer rechtzeitig der Stadt mitzuteilen. Eine Abnahme ist erforderlich. Die Kosten für das Verschließen der Anschlußleitung trägt der Anschlußnehmer.

§ 16

Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleistungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NRW 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

§ 17

Prüfungs- und Untersuchungsrecht

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert der Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Anordnungen der Beauftragten ist bei der Prüfung Folge zu leisten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwässer zu untersuchen. Wird festgestellt, daß verbotene Abwässer eingeleitet werden, so trägt die Kosten der Untersuchung der Anschlußberechtigte. Die Kosten der gesamten Untersuchung sind auch dann vom Anschlußberechtigten zu tragen, wenn eine Überschreitung nur eines einzigen Grenzwertes festgestellt wird.

§ 18

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt gem. § 14 Abs. 1 bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Aufforderung der Stadt, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Indirekteinleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 19

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer gesondert zu dieser Satzung erlassenen Entwässerungs-Gebührensatzung erhoben.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 und 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 Abs. 2 Abwasser ohne die verlangte Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung einleitet,
 - c) § 5 Abs. 4 Abwasser ohne die vorgeschriebene Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einleitet,
 - d) § 5 Abs. 5 und 12 seiner Meldepflicht oder entgegen § 5 Abs. 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - e) § 5 Abs. 9 Abscheidegut dem Abwassernetz zuführt,
 - f) § 6 sich nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder diese benutzt,
 - g) § 6 Abs. 8 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 - h) § 13 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
 - i) § 14 Abs. 1 einen Kanalanschluß ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 - j) § 14 Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt bei Abbruch eines Gebäudes den Kanalanschluß nicht ordnungsgemäß verschließt,
 - k) § 16 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - l) § 17 Abs. 2 Betriebsvorgänge falsch oder unzureichend benennt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid vom 07.07.1989 außer Kraft.

Anlage

zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung über die
Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungssatzung) vom 18.09.1996

Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nachfolgende Grenzwerte - gemessen am Ablauf einer Abwasservorbehandlungsanlage oder am Ablauf des Bereiches, in dem die Schadstoffe anfallen - nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen der Stadt Lüdenscheid getroffen werden.

1. Allgemeine Grenzwerte

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | 6,5 - 10 |
| c) Absetzbare Stoffe (bei Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben) | 0,3 ml/l nach 2 Std. Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) direkt abscheidbar | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlorethen, 1, -1, -1-Trichlorethen, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | | |
|-------------------|------|---------|------|
| a) Aluminium | (Al) | 10 mg/l | |
| b) Arsen | (As) | 0,1 | mg/l |
| c) Blei | (Pb) | 1 | mg/l |
| d) Cadmium | (Cd) | 0,2 | mg/l |
| e) Chrom 6-wertig | (Cr) | 0,2 | mg/l |
| f) Chrom | (Cr) | 2 | mg/l |
| g) Cobalt | (Co) | 5 | mg/l |
| h) Eisen | (Fe) | 10 | mg/l |
| i) Kupfer | (Cu) | 1 | mg/l |
| j) Nickel | (Ni) | 1 | mg/l |
| k) Quecksilber | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| l) Selen | (Se) | 1 | mg/l |

m) Silber	(Ag)	1	mg/l
n) Zink	(Zn)	3	mg/l
o) Zinn	(Sn)	5	mg/l

5. Anorganische Stoffe
(gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	100 mg/l	
b) Cyanid leicht frei- setzbar	(CN)	0,2	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20 mg/l	
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

Abwässer müssen im übrigen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung vom Februar 1994 entsprechen.

Sollten in einer Einleitungsgenehmigung schärfere Grenzwerte festgelegt werden, so gelten diese.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.09.1996

Die Bürgermeisterin
L. Seuster